

# Zuzahlungen beim Arzt, bei Medikamenten und im Krankenhaus

Wann ist eine Befreiung möglich? **Von Margret Stolz**

Vor einigen Jahren gab es noch die gesetzliche Regelung, dass Personen mit Einkommen unterhalb des Existenzminimums grundsätzlich vollständig von Zuzahlungen befreit wurden. Diese Regelung hat der Gesetzgeber vor einiger Zeit abgeschafft. Nach heutigem Stand muss jeder, der einer gesetzlichen Krankenkasse angehört, zunächst zwei Prozent seines jährlichen Bruttoeinkommens für gesetzliche Zuzahlungen aufwenden. Wird die Grenze überschritten, spricht die Krankenkasse für den Rest des Jahres eine Befreiung aus. Zu Beginn des Folgejahres muss dann wieder die Zuzahlung bezahlt werden.

Angerechnet werden nur die gesetzlichen Zuzahlungen. Das sind Praxisgebühren beim Arzt, Rezeptgebühren für Medikamente, Heilmittel und Hilfsmittel, tägliche Zuzahlungen für Krankenhaus und Reha sowie für Fahrkosten. Nicht angerechnet werden private Behandlungen beim Arzt (z.B. Wunschleistungen), selbstgekauftete Medikamente und die Mehrkosten, wenn ein Medikament teurer ist als der Festbetrag.

## Antrag stellen

Die Befreiung von Zuzahlungen wird *nur auf Antrag* von der Krankenkasse ausgestellt. Zur Abwicklung gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder sammelt man Quittungen und reicht diese im Laufe oder am Ende des Jahres bei der Krankenkasse ein. Dann erhält man zu viel gezahltes Geld zurück und für den Rest des Jahres die Befreiungskarte. Die zweite Möglichkeit ist die Vorauszahlung der Zuzahlung bis zur Belastungsgrenze am Anfang des Jahres. Dann erhält man gleich zu Beginn des Jahres die Befreiungskarte. Die zweite Möglichkeit ist dann interessant, wenn man weiß, dass die Grenze auf jeden Fall überschritten wird.

Personen, die eine schwere chronische Erkrankung haben (nachzuweisen durch eine ärztliche Bescheinigung auf einem speziellen Formblatt) oder mindestens Pflegestufe II oder eine Erwerbsminderung von mindestens 60 Prozent, brauchen nicht zwei Prozent ihrer Bruttoeinnahmen vor einer Zuzahlungsbefreiung aufzuwenden, sondern nur ein Prozent.

Bei der Ermittlung der Belastungsgrenze werden die Bruttoeinnahmen und die Zuzahlungen aller gemeinsam mit dem Versi-

cherten im Haushalt lebenden Personen zusammengerechnet. Für die Angehörigen werden noch Freigrenzen abgezogen. Erhält eine einzige Person im Haushalt die Befreiung als chronisch Kranker, gilt dies für alle anderen auch.

Für Zahnersatz gibt es eine besondere Regelung, den gleitenden Härtefall. Hierbei erhalten Versicherte unterhalb der Einkommensgrenze den doppelten Festzuschuss und bei Niedrigen Einkünften, die aber oberhalb der Einkommensgrenze liegen, einen zusätzlichen Zuschuss. Die zusätzlichen Zuschüsse bei der Versorgung mit Zahnersatz müssen bei der Krankenkasse beantragt werden.

## Beispielrechnungen

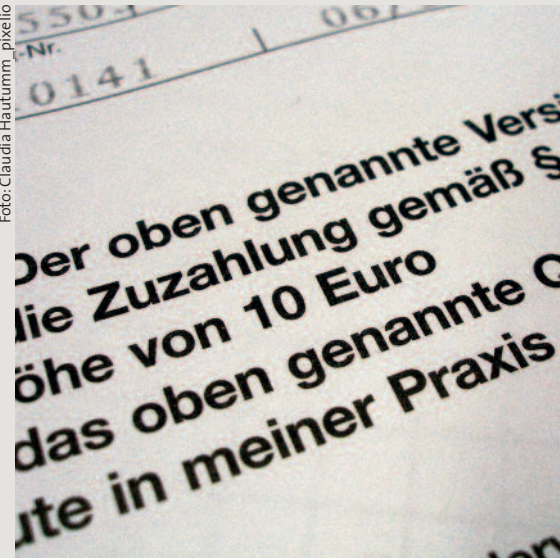
Zur Veranschaulichung, wie bei der Befreiung von Zuzahlungen gerechnet wird, einige Beispiele:

Herr A. lebt mit seiner Ehefrau zusammen. Herr A. ist psychisch krank und nicht erwerbsfähig. Er erhält eine Erwerbsminderungsrente von 600 Euro. Seine Ehefrau hat eine Halbtagsbeschäftigung und verdient brutto 900 Euro im Monat.

Herr A. war im Jahr 2011 insgesamt 25 Tage im Krankenhaus (250 Euro Zuzahlung) und hat für Arztbesuche 40 Euro Praxisgebühr sowie für Medikamentenzuzahlungen 200 Euro bezahlt. Frau A. bekommt regelmäßig Blutdrucktabletten. Sie hat Praxisgebühren von 40 Euro und Medikamentenzuzahlungen von 20 Euro bezahlt. Da bei Herrn A. eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensqualität droht, wenn er seine psychische Erkrankung nicht behandeln lässt, stellt ihm der Arzt die Bescheinigung aus, dass bei ihm eine »schwerwiegende chronische Krankheit« vorliegt.

Berechnung: Das Ehepaar A. hat zusammen Bruttoeinnahmen von 18.000 Euro im Kalenderjahr 2011 gehabt. Hiervon geht ein Freibetrag von 4.600 Euro ab (15 Prozent der jährlichen Bezugsgröße für den ersten Angehörigen im Haushalt), somit verbleiben 13.400 Euro. Da für Herrn A. die chronisch schwerwiegende Erkrankung bescheinigt wurde, muss das Ehepaar nur für ein Prozent davon, nämlich für 134,00 Euro (zumutbare Grenze) aufkommen. Hätte Herr A. die Bescheinigung nicht, wäre die zumutbare Grenze bei 268,00 Euro.

Foto: Claudia Hauturm, pixelio



Belege sammeln!

Die Eheleute hatten 2011 Zuzahlungen von insgesamt 550,00 Euro. Da ihre Zumutbarkeitsgrenze 134,00 Euro beträgt, erhalten sie von der Krankenkasse 416,00 Euro zurück. Sie hätten sich auch bereits im Laufe des Jahres, z.B. nach dem Krankenhausaufenthalt von Herrn A., befreien lassen können.

Variante 1: Frau A. erhält zusätzlich eine Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) von 200 Euro monatlich. Diese Rente wird nicht auf das Einkommen angerechnet.

Variante 2: Frau A. benötigt Zahnersatz. Der Zahnarzt hat ihr einen Kostenvorschlag über 1.800 Euro Eigenanteil gegeben. Die Krankenkasse übernimmt einen Festzuschuss von 800 Euro. Frau A. müsste 1.000 Euro selbst bezahlen. Die Einkommensgrenze des Ehepaars für den doppelten Festzuschuss liegt bei 1.405,25 Euro. Da das Ehepaar A. insgesamt 1.500 Euro Einnahmen im Monat hat, kann ein Zuschuss im Rahmen der gleitenden Härtefallregelung beantragt werden. Hier hat Familie A. Mehreinnahmen von 94,75 Euro oberhalb der Befreiungsgrenze. Die Mehreinnahmen werden mit 3 multipliziert, Ergebnis 284,25 Euro. Frau A. erhält zusätzlich zum Festzuschuss von 800 Euro noch die Differenz von 800 Euro minus 284,25 Euro, also insgesamt 1.315,75 Euro Zuschuss zu ihrem Zahnersatz von der Krankenkasse. Anstatt 1.000 Euro muss sie jetzt noch 484,25 Euro dazu bezahlen. ■

**Margret Stolz** ist Beratungspapothekerin und Widerspruchsstellenleiterin bei einer Krankenkasse.